

REGIERUNGSRAT

16. September 2026

26.186

Interpellation betreffend Umsetzung des indirekten Gegenvorschlags zur Prämien-Entlastungsinitiative im Kanton Aargau vom 23. Juni 2026 von Dr. Lucia Engeli, SP, Unterentfelden (Sprecherin), Therese Dietiker, EVP, Aarau, Hans-Peter Budmiger, GLP, Muri, Dr. Severin Lüscher, Grüne, Schöftland, Andre Rotzetter, Mitte, Buchs; Beantwortung

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

Zur Frage 1

"Wie erklärt sich der Regierungsrat, dass die Summe der auszahlenden Prämienverbilligung ab 2028 so viel höher werden soll? Da der untere Mittelstand ab 2028 nicht rasant anwachsen wird: Kann daraus geschlossen werden, dass die Entlastung in den Jahren bis dahin¹ den unteren Mittelstand nur marginal bzw. nicht in genügendem Mass erreicht hat?²"

Die ab dem Jahr 2028 deutlich höhere Summe der auszahlenden Prämienverbilligung (PV) ist in erster Linie auf die geänderten bundesrechtlichen Vorgaben zurückzuführen. Der indirekte Gegenvorschlag zur Prämien-Entlastungs-Initiative verpflichtet die Kantone, künftig einen höheren Mindestbeitrag an die individuelle Prämienverbilligung (IPV) zu leisten. Diese neuen Vorgaben gelten seit dem 1. Januar 2026, wobei bis zum 31. Dezember 2027 eine Übergangsfrist besteht. Ab dem Jahr 2028 wirken sich die neuen Mindestvorgaben voll aus.

Bis zur Inkraftsetzung des indirekten Gegenvorschlags per 1. Januar 2026 (und auch während der Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2027) kam den Kantonen bei der Festlegung des Kantonsbeitrags eine erhebliche Autonomie zu. Im Kanton Aargau obliegt die Zusprechung des Kantonsbeitrags dem Grossen Rat. Dieser entscheidet im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und der finanzpolitischen Umstände über die Höhe der kantonalen Mittel für die PV. Bei der Festlegung der Höhe des Kantonsbeitrags fand bislang immer eine Abwägung zwischen Sozial- und Finanzpolitik statt.

¹ vor bzw. nach BGE 8C_228/2018 vom 22. Januar 2019 und bis dato

² 22.4 % der Haushalte mit <70 % des Medianeinkommens gelten laut BFS als „einkommensschwach“; nur der über diesem Prozentbetrag liegende Anteil Haushalte gehört folglich zum „untersten“ bzw. „unteren Mittelstand“.

Die höhere Summe ab dem Jahr 2028 ist deshalb nicht Ausdruck eines sprunghaften Wachstums des unteren Mittelstands, sondern Folge der verschärften bundesrechtlichen Anforderungen und der daraus resultierenden Ausweitung der Leistungen beziehungsweise der Anspruchsgruppen. Hinzu kommt, dass die Entwicklung der Krankenkassenprämien und die jährliche Bevölkerungszunahme im Kanton Aargau ebenfalls zu einem höheren Finanzierungsbedarf beiträgt. Die Krankenkassenprämien sind in den vergangenen Jahren schweizweit und auch im Kanton Aargau jährlich angestiegen.

Daraus ist nicht ohne Weiteres abzuleiten, dass der untere Mittelstand in den Jahren bis dahin nur marginal oder ungenügend entlastet worden wäre. Vielmehr ist festzuhalten, dass sich die PV bis anhin innerhalb des rechtlichen und finanziellen Rahmens bewegte, den der Bund den Kantonen beiliess und den der Grosse Rat mit der Festlegung des Kantonsbeitrags konkretisierte. Dass ab dem Jahr 2028 mehr Mittel einzusetzen sind, zeigt vor allem, dass der Bund die Mindestleistungen erhöht und den kantonalen Spielraum entsprechend eingeschränkt hat.

Ob und in welchem Ausmass der untere Mittelstand künftig stärker entlastet wird, hängt von der konkreten Ausgestaltung der kantonalen Umsetzung ab. In erster Linie spielt dabei eine Rolle, wie der Regierungsrat die Berechnungsparameter (Richtprämien, Einkommensabzüge und Einkommenssatz) ab dem Jahr 2028 festlegt. Wenn ab dem Jahr 2028 mehr Mittel für die PV zur Verfügung stehen (Bundesbeitrag und der höhere Kantonsbeitrag), wird grundsätzlich auch der untere Mittelstand einen höheren PV-Anspruch erhalten.

Festzuhalten bleibt, dass die höhere Summe ab dem Jahr 2028 in erster Linie regulatorisch bedingt ist und nicht allein als Indiz dafür verstanden werden darf, dass die bisherige Unterstützung des unteren Mittelstands unzureichend gewesen wäre.

Zur Frage 2

"Bleibt der Regierungsrat trotz der neuen bundesrechtlichen Vorgaben beim heutigen kantonalen Antrags- und Auszahlungsverfahren, insbesondere beim Antragsfenster von September bis Dezember, oder prüft er Anpassungen? Wie beurteilt er in diesem Zusammenhang eine ganzjährige Gesuchstellung, wie sie etwa im Kanton Zürich möglich ist, insbesondere im Hinblick auf Einkommenswechsel, unterjährige Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse und die Pflicht zur rechtzeitigen Meldung solcher Veränderungen?"

Seit der Inkraftsetzung des Gesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVGG) vom 15. Dezember 2015 (SAR 837.200) per 1. Juli 2016 hat sich das Antragsprinzip (Pflicht, einen Antrag zu stellen) grundsätzlich bewährt. So ist der Anteil der Haushalte tief, die zwar anspruchsberechtigt sind, aber ihren PV-Antrag nicht beziehungsweise nicht fristgerecht stellen (vgl. Antwort zur Frage 3).

Die Anmeldefrist des ordentlichen Verfahrens gemäss § 10 Abs. 4 KVGG richtet sich in erster Linie an Personen, deren Anspruch auf PV anhand der ordentlichen Berechnungsgrundlagen (Steuerveranlagung von vor drei Jahren, ausgehend vom Anspruchsjahr) festgesetzt werden kann und bei denen keine anspruchrelevanten Veränderungen eingetreten sind. Die SVA Aargau ermittelt aufgrund der Steuer- und Einwohnerregisterdaten potenziell Anspruchsberechtigte und benachrichtigt sie schriftlich. Gleichzeitig wird die Wohnsitzgemeinde über die Anspruchsberechtigung informiert.

Gemäss den gesetzlichen Grundlagen können Änderungen der persönlichen und finanziellen Verhältnisse, die für den Anspruch auf PV massgebend sind, ganzjährig gemeldet werden. Solche Veränderungen werden nach den gesetzlichen Bestimmungen berücksichtigt und führen gegebenenfalls zu einer Neubeurteilung des Anspruchs beziehungsweise einer Anpassung des Anspruchs. Damit ist sichergestellt, dass Personen, deren wirtschaftliche Situation sich seit dem massgebenden Steuerjahr wesentlich verändert hat, nicht auf das ordentliche Anmeldeverfahren angewiesen sind.

Der Regierungsrat sieht aufgrund dieser Ausführungen derzeit keine Veranlassung, vom Antragsprinzip zu einer automatischen PV-Anmeldung zu wechseln. Das Departement Gesundheit und Soziales prüft jedoch zusammen mit der SVA Aargau die Verlängerung der Anmeldefrist (beispielsweise bis März des laufenden PV-Anspruchsjahrs) und eine ganzjährige Antragsstellung beim ordentlichen Verfahren.

Im Zusammenhang mit der Thematik einer automatisierten PV-Zusprechung verweist der Regierungsrat auf die Stellungnahme des (24.435) Postulats Dr. Lucia Engeli, SP, Unterentfelden (Sprecherin), Hans-Peter Budmiger, GLP, Muri, Carol Demarmels, SP, Obersiggenthal, Therese Dietiker, EVP, Aarau, Dr. Jürg Knuchel, SP, Aarau, Dr. Severin Lüscher, Grüne, Schöffland, Isabelle Schmid, Grüne, Tegerfelden, vom 17. Dezember 2024 betreffend automatisierte Auszahlung der Prämienverbilligung für den unteren Mittelstand. Das Postulat wurde gemäss Beschluss des Grossen Rats vom 29. April 2025 (GRB Nr. 2025-0119) an den Regierungsrat mit gleichzeitiger Abschreibung überwiesen. Zusammengefasst gelangte der Regierungsrat damals in seiner Beantwortung vom 12. März 2025 zum Schluss, dass gestützt auf die geltenden gesetzlichen Grundlagen eine automatische Auszahlung der PV im Kanton Aargau grundsätzlich nicht möglich sei. Weiter führte der Regierungsrat in der Beantwortung aus, dass die derzeitige Regelung (Antragsprinzip) im Vergleich zu einer automatischen PV-Gewährung beispielsweise den Vorteil biete, dass Personen seit der letzten rechtskräftigen Steuererklärung eingetretene Einkommens- oder Vermögensänderungen zeitnah melden. Weiter könnten Haushalte, die zwischenzeitlich ein wesentlich höheres Einkommen erzielen (zum Beispiel junge Personen nach einer abgeschlossenen Ausbildung) auf eine PV-Anmeldung verzichten, wenn bereits klar ersichtlich sei, dass sie aufgrund der eingetretenen Einkommensverbesserung ohnehin keinen PV-Anspruch hätten. Auf diese Weise liessen sich heute zahlreiche Rückforderungen (und damit ein administrativer Aufwand der SVA Aargau) verhindern.

Der Regierungsrat gelangt zusammengefasst zum Schluss, dass am bewährten PV-Antragssystem und an den Erwägungen im (24.435) Postulat grundsätzlich festzuhalten ist.

Zur Frage 3

"Wie viele Personen beziehungsweise Haushalte wären nach den geltenden Berechnungsparametern mutmasslich anspruchsberechtigt, stellen aber keinen Antrag oder lösen den Anmeldecode nicht ein? Falls hierzu die Zahlen fehlen: Wäre der Regierungsrat gewillt, die Nichtbezugsquote und Nichtbezugsgründe zu erfassen, um das System zu verbessern?"

Gemäss der SVA Aargau lässt sich nicht feststellen, wie viele Personen tatsächlich Anspruch auf eine PV hätten, ohne einen Antrag zu stellen. Einerseits beruht die Anspruchsberechnung auf einer zeitlich zurückliegenden Steuerveranlagung; für die PV 2026 ist beispielsweise die definitive Steuerveranlagung 2023 massgebend. Ohne Antrag oder festgestellten Anspruch fehlt zudem die gesetzliche Grundlage, zu einem späteren Zeitpunkt die Steuerdaten des Anspruchsjahrs einzusehen, um einen allfälligen Anspruch nachträglich zu überprüfen. Andererseits fehlen ohne Antrag auch weitere Angaben, die für die Anspruchsberechnung notwendig sind. Dies betrifft insbesondere Haushalte mit möglichen Konkubinatsverhältnissen sowie Familien mit jungen Erwachsenen, bei denen zusätzliche Erklärungen erforderlich sind.

Für das PV-Jahr 2026 hat die SVA Aargau gestützt auf die definitiven Steuerveranlagungen des relevanten Steuerjahres 2023 insgesamt 95'006 Codeschreiben an potenziell anspruchsberechtigte Haushalte versandt. Davon wurden 25'288 Codes nicht verwendet.

Weshalb die grundsätzlich Anspruchsberechtigten in einem konkreten Fall keinen Antrag stellen, lässt sich nicht allgemein beantworten. Denkbar ist etwa, dass Betroffene aus persönlichen Gründen auf einen Antrag verzichten oder davon ausgehen, aufgrund ihrer derzeitigen wirtschaftlichen Verhältnisse keinen Anspruch mehr zu haben (etwa infolge einer Einkommensverbesserung seit der

massgebenden Steuerveranlagung oder wegen des Einkommens einer Konkubinatspartnerin oder eines Konkubinatspartners).

Wie viele Haushalte die Anmeldefrist versehentlich verpasst haben, lässt sich aus den vorliegenden Daten nicht eruieren. Nach Ablauf der Frist wird das Online-Anmeldeformular automatisch deaktiviert, sodass keine Anmeldung mehr möglich ist. Gleichwohl haben für das PV-Jahr 2026 bis zum 7. Juli 2026 insgesamt 145 Haushalte über andere Kanäle (beispielsweise schriftlich auf dem Postweg) eine verspätete Anmeldung bei der SVA Aargau eingereicht und in der Folge eine ablehnende Verfügung wegen Fristversäumnis erhalten.

Grundsätzlich ist der Regierungsrat gewillt, die Nichtbezugsquote und Nichtbezugsgründe zu erfassen. Nur dürfte sich das Erfassen dieser Daten als sehr aufwendig (beziehungsweise sogar als unmöglich) erweisen, weil die SVA Aargau grundsätzlich bei jedem potenziell PV-Berechtigten nachfragen müsste, wieso dieser seinen Anspruch nicht geltend macht. Die Aussagekraft einer solcher Erhebung hängt damit massgeblich davon ab, wie viel potenziell PV-Anspruchsberechtigte bei einer Umfrage teilnehmen würden. Der Regierungsrat befürchtet, dass zahlreiche Personen, die ihren Anspruch nicht geltend machen, höchstwahrscheinlich auch an einer Umfrage nicht teilnehmen würden. Die Aussagekraft einer unter diesen Vorzeichen durchgeführten Analyse wäre somit gering. Aus diesem Grund erachtet der Regierungsrat die Durchführung einer solchen Erhebung als nicht sinnvoll.

Schliesslich können die Gemeinden gestützt auf § 10 Abs. 3 KVGG den Antrag stellvertretend für Einwohnerinnen und Einwohner einreichen, wenn einer anspruchsberechtigten Person bei ausbleibendem Bezug der PV Sozialhilfeabhängigkeit droht. Zu diesem Zweck steht den Gemeinden eine Übersicht der noch offenen Anmeldecodes sowie ein Online-Portal für die Anmeldung zur Verfügung.

Zur Frage 4

"Welcher Anteil Personen bzw. Haushalte sind anhaltend über mehrere Jahre bezugsberechtigt? Bei welchem Anteil wechselt der Status (beziehend vs. nicht beziehend) von einem auf das nächste? Wie viele von diesen Personen wechseln versehentlich den Status, weil sie die Antragsfrist verpasst haben, also ohne wechselnde Einkommensverhältnisse?"

Eine bedingt belastbare Auswertung ist mit erheblichem Aufwand verbunden. Zudem müssten mehrere pauschale Annahmen getroffen werden, um überhaupt zu einer zweckmässigen und unverzerrten Beurteilung zu gelangen.

Die Gründe für den Nichtbezug sind nicht bekannt (vgl. Antwort zur Frage 3). Deshalb lässt sich nicht feststellen, wie viele Personen versehentlich vom Status "beziehend" in den Status "nicht beziehend" wechseln. Die massgebenden Parameter werden jährlich neu festgelegt, und in vielen Fällen verändern sich auch die Anspruchsvoraussetzungen im Verlauf der Zeit. So können junge Erwachsene, solange sie von den Eltern unterstützt werden, keinen eigenen Antrag stellen. Mit dem Wechsel in die Alterskategorie der Erwachsenen ist dies grundsätzlich möglich. Umgekehrt kann der Anspruch einer Familie auf PV auch bei unverändertem Einkommen entfallen, wenn junge Erwachsene wegen ihres Alters oder ihrer finanziellen Unabhängigkeit nicht mehr in die Berechnung des Haushalts einbezogen werden. Weitere Gründe für einen möglichen Wechsel von "beziehend" zu "nicht beziehend" sind persönliche Veränderungen wie Heirat oder Trennung beziehungsweise Scheidung. Hinzu kommen finanzielle Veränderungen seit dem massgebenden Steuerjahr, aufgrund derer Betroffene bewusst auf eine Antragstellung verzichten.

Zur Frage 5

"Welche Massnahmen ergreift der Regierungsrat, damit anspruchsberechtigte Personen die Prämienverbilligung tatsächlich erhalten – insbesondere Personen mit tiefem Einkommen, geringer administrativer Kompetenz, Sprachbarrieren oder wechselnden Erwerbsverhältnissen?"

Bereits heute ermittelt die SVA Aargau die potenziell anspruchsberechtigten Haushalte anhand der Steuerdaten. Diese mutmasslich anspruchsberechtigten Haushalte erhalten von der SVA Aargau direkt einen PV-Anmeldecode zugesandt. Die Online-Anmeldung ist im Normalfall in weniger als fünf Minuten erledigt. Jeweils im Dezember versendet die SVA Aargau zudem eine Erinnerungsschreiben an alle Haushalte, die ihren Anmeldecode noch nicht freigegeben haben. Ergänzend dazu informiert sie jedes Jahr im Vorfeld alle Haushalte mit einem Flyer über den PV-Anspruch. Er ist bewusst kurzgehalten, in einfacher Sprache verfasst und bebildert. Dadurch will die SVA Aargau insbesondere auch fremdsprachige Personen und Personen mit wechselnden Erwerbsverhältnissen erreichen, die aufgrund höherer Einnahmen in Vorjahren keinen Anmeldecode erhalten. Personen ohne Internetzugang können sich für die Anmeldung telefonisch an die SVA Aargau wenden oder die Verwaltung ihrer Wohnsitzgemeinde aufsuchen. Die Gemeinden können ihre Einwohnerinnen und Einwohner bei der Anmeldung zur PV unterstützen oder diese direkt am Schalter erfassen. Zudem steht den Gemeinden eine Übersicht über die noch nicht freigegebenen Anmeldecodes zur Verfügung, auf deren Grundlage sie gezielte Kommunikationsmassnahmen ergreifen können. Bei einer drohenden Sozialhilfeabhängigkeit können die Gemeinden auch den Antrag in Vertretung einer Einwohnerin oder eines Einwohners stellen. Weiter erscheint es aus Sicht des Regierungsrats sinnvoll, zukünftig noch vermehrt Interessensverbände auf die Möglichkeit von PV hinzuweisen. Ziel ist es, dass diese ihre Mitglieder entsprechend informieren können.

Zur Frage 6

"Wie wird der Kanton im Rahmen des künftig festzulegenden Sozialziels sicherstellen, dass nicht nur genügend Mittel budgetiert, sondern diese auch zielgenau durch die berechtigten Personen bezogen werden?"

Im Juni erfolgt jeweils die Änderung des Dekrets zur Prämienverbilligung (DPV) vom 13. Dezember 2016 (SAR 837.140) beziehungsweise die Festlegung des Kantonsbeitrags durch den Grossen Rat. Im Anschluss an diesen Beschluss stehen die für das kommende Jahr für die PV zur Verfügung stehenden Mittel fest (Kantonsbeitrag und mutmasslicher Bundesbeitrag). Der Regierungsrat ist für die gerechte und möglichst vollständige Verteilung der für die PV zur Verfügung stehenden Mittel zuständig. Für die Verteilung massgebend sind die sogenannten Berechnungselemente (Richtprämien, Einkommensabzüge und Einkommenssatz). Der Regierungsrat überprüft jeweils Ende August die besagten Berechnungselemente und passt sie gegebenenfalls durch Änderung der Verordnung zum Gesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (V KVGG) vom 16. März 2016 (SAR 837.211) an. Die Anpassung der Berechnungselemente soll dem Regierungsrat ermöglichen, eine möglichst zweckmässige Verteilung der für die PV zur Verfügung stehenden Mittel an die einzelnen Haushaltstypen (Alleinstehende, Ehepaare, Ehepaare mit Kindern, Alleinstehende mit Kindern) vorzunehmen. Bei der Festlegung der Berechnungselemente stützt sich der Regierungsrat jeweils unter anderem auch auf von der SVA Aargau durchgeführte Simulationen. Im Idealfall resultiert am Ende beim Jahresabschluss weder eine hohe Budgetüber- noch eine hohe Budgetunterschreitung und eine zweckmässige Verbilligung bei den einzelnen Haushaltstypen.³

³ Zu beachten ist, dass die Festlegung der Berechnungsparameter sich immer auch auf Annahmen stützt (Bevölkerungsentwicklung, Entwicklung der Krankenkassenprämien, Entwicklung der Einkommen und Vermögen in der Bevölkerung, etc.). Abweichungen von diesen Annahmen sind somit nie ausgeschlossen.

Ergänzend zum beschriebenen Vorgehen im ordentlichen Verfahren (vgl. § 10 KVGG) bestehen mit dem ausserordentlichen Verfahren (vgl. §§ 11–16 KVGG) zudem gesetzliche Rahmenbedingungen für einen bedarfsgerechten Bezug der budgetierten Mittel. Veränderungen der finanziellen Verhältnisse haben – bei zeitnaher Meldung – eine bedarfsgerechte Anpassung des Leistungsanspruchs zur Folge. Weil die effektiven Einkommens- und Vermögensverhältnisse erst zu einem späteren Zeitpunkt durch das Vorliegen der definitiven Steuerveranlagung des Bezugsjahrs bekannt sind, setzt dieses Verfahren die Mitwirkung und Meldedisziplin der Bevölkerung voraus. Aus diesem Grund verschickt die SVA Aargau jedes Jahr ein Informationsblatt an alle Haushalte im Kanton Aargau.

Weiter nimmt das Departement Gesundheit und Soziales in regelmässigen Abständen zusammen mit dem Departement Finanzen und Ressourcen (Kantonales Steueramt und Statistik Aargau) Wirkungsanalysen vor. Damit lässt sich ermitteln, wie stark die Prämien von welchen Haushaltstypen verbilligt werden und ob gegebenenfalls Anpassungsbedarf bei dieser Verteilung besteht. Zusammengefasst ist der Regierungsrat bereits heute für eine gerechte, zweckmässige und möglichst vollständige Verteilung der für die PV zur Verfügung stehenden Mittel zuständig. Im Rahmen der Wirkungsanalyse muss der Kanton Aargau jedoch in Zukunft zusätzlich das Sozialziel (Art. 65 Abs. 1^{ter} Bundesgesetz über die Krankenversicherung [KVG] vom 18. März 1994 [SR 832.10]) beachten.

Zur Frage 7

"Wie gedenkt der Kanton dieses Sozialziel festzulegen?"

Gemäss Art. 65 Abs. 1^{ter} KVG muss jeder Kanton festlegen, welchen Anteil die Prämie am verfügbaren Einkommen der Versicherten mit Wohnort im Kanton höchstens ausmachen darf (Sozialziel). Gemäss der Übergangsbestimmung haben die Kantone vier Jahre Zeit, diesen Anteil festzulegen. Unterlässt dies ein Kanton innert dieser vierjährigen Frist, setzt der Bund diesen Anteil fest.

Die Kantone sind grundsätzlich frei darin, wie sie dieses Sozialziel ausgestalten. Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) wollte ursprünglich im Jahr 2026 eine Berechnungsweise für die Kantone als Empfehlung publizieren. Dies soll den Kantonen bei der Umsetzung dieses Sozialziels dienen und eine gewisse Vergleichbarkeit der kantonalen Sozialziele ermöglichen. Das BAG sprach in diesem Entwurf von einer möglichen Bandbreite von 7–14 % für den Höchstanteil der Prämie am verfügbaren Einkommen. Die Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) sprach sich gegen eine solche Empfehlung aus. Sie verlangt einen vollständigen Verzicht auf den Erlass solcher Empfehlungen durch das BAG. Insbesondere bei Kantonen mit einer Vermögensobergrenze im IPV-System (zum Beispiel der Kanton Zürich) sind die Empfehlungen des BAG nicht kompatibel.

Im Kanton Aargau könnte das Sozialziel zum Beispiel im DPV festgelegt werden.

Über die Höhe des Prozentwerts (vgl. die oben aufgeführte Bandbreite gemäss dem BAG von 7–14 %) kann der Regierungsrat zurzeit noch keine Aussagen machen.

Zur Frage 8

"Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass Rückforderungen und Nachkontrollen zwar korrekt durchgeführt werden, das Verfahren zur Prämienverbilligung aber gleichzeitig möglichst zugänglich, verständlich und unbürokratisch bleibt? Welche Massnahmen ergreift der Kanton, damit die Sorge vor späteren Rückforderungen anspruchsberechtigte Personen nicht davon abhält, Prämienverbilligung zu beantragen?"

Ein aus Sicht der Beziehenden schwer verständliches Verfahren, vermeintlich bürokratische Abläufe und eine potenzielle Erhöhung der Nichtbezugsquote aufgrund negativer Erfahrungen durch Rückforderungen/Nachkontrollen sind aufgrund der derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen zur PV im Kanton Aargau unvermeidbar.

Um diesem Umstand entgegenzuwirken, stellt die SVA Aargau den Anspruchsberechtigten ein möglichst niederschwelliges Anmeldeverfahren zur Verfügung. Zudem informiert die SVA Aargau umfassend und verständlich über die Anspruchsvoraussetzungen sowie die Meldepflichten. Wo immer möglich, werden zudem Daten aus bestehenden Registern beziehungsweise Schnittstellen verwendet, um den administrativen Aufwand für die anspruchsberechtigten Personen zu reduzieren und Fehleingaben zu vermeiden.

Zur Frage 9

"Welche Auswirkungen haben die neuen bundesrechtlichen Vorgaben zur Prämienverbilligung – insbesondere der verbindliche Mindestanteil und das kantonale Sozialziel – auf das bisherige jährliche Dekret zur Festlegung des Kantonsbeitrags? Will der Regierungsrat am jährlichen Dekret festhalten, obwohl der politische Spielraum des Grossen Rats künftig stärker begrenzt ist, oder plant er eine Anpassung des kantonalen Verfahrens?"

Der vom Bund vorgegebene, verbindliche PV-Mindestanteil und das kantonale Sozialziel bewirken eine Einschränkung der Autonomie des Kantons Aargau beziehungsweise des Grossen Rats. Allerdings diktiert der Bund den Kantonen nur die untere Grenze (Mindestanteil).⁴ Dagegen sind die Kantone künftig weiterhin frei, einen Kantonsbeitrag festzulegen, der über dem Mindestanteil liegt. Nach oben existieren damit keine bundesrechtlichen Vorgaben.

Abgesehen von den Mindestvorgaben liegt es somit noch immer in der Hand des Grossen Rats, den Kantonsbeitrag festzulegen. Sollte sich eine Mehrheit des Grossen Rats jedoch dazu entschliessen, zukünftig immer nur den Mindestanteil als Kantonsbeitrag einzusetzen, könnte das kantonale Verfahren tatsächlich angepasst beziehungsweise verschlankt werden.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 2'208.–.

Regierungsrat Aargau

⁴ Wenn ein Kanton diesen Mindestbeitrag nicht einhält, kann das BAG diesen Umstand lediglich festhalten beziehungsweise monieren. An einer Infoveranstaltung des BAG räumte dieses ein, dass verbindliche Vollstreckungsmöglichkeiten nicht vorhanden seien.